



ERLAUBNISURKUNDE

zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (URGBL.I.S. 251) in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGBL.I. S. 259) in der Fassung der 2. Durchführungsverordnung vom 03. Juli 1941 (RGBL.I. S. 368) wird

Name: Katharina Ritter

geboren am:

wohnhaft: , 55276 Oppenheim

die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde - **eingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie** -, ohne als Arzt bestallt zu sein, berufsmäßig auszuüben.

1. Wird entgegen der abgegebenen Versicherung eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie vorgenommen, so kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 10.02.1983 - BverwG 3 C 31.81-,
 - a) eine fachfremde heilkundliche Betätigung nach allgemeinem Sicherheitsrecht untersagt werden
 - b) die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn der Betreffende sich an die Untersagung nicht hält (§ 7 Erste DV – HeilprG)
 - c) jedenfalls aber die Vornahme der üblichen Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i Erste DV – HeilprG

aufgegeben werden.

2. Die Erlaubnis stellt keine Präjudiz im Hinblick auf den Arztvorbehalt nach § 122 Abs. 1 RVO dar.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie im Umherziehen.

Mainz, den 21.12.2021
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Außenstelle Mainz -
Im Auftrag

Orlob
Heilpraktikerwesen